



B E K A N N T M A C H U N G

**Vollzug der Baugesetze;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 6. Änderung des Bebauungsplans der Stadt Erbdorf für das Industriegebiet – „Schleifmühl“**

Der Stadtrat Erbdorf hat mit Beschluss vom 16.10.2016 die 6. Änderung des Bebauungsplans für das Industriegebiet – „Schleifmühl“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Erbdorf, Bauamt, Bräugasse 4, 92681 Erbdorf ZiNr. 304, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen sind ebenfalls über die Homepage der Stadt Erbdorf (www.erbdorf.de) einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Erbdorf, 02.11.2017

STADT ERBENDORF

Donko
Bürgermeister